

PERSONALVERTRETUNG und GEWERKSCHAFT der Tiroler Landwirtschaftslehrer/innen

6200 Landw. Landeslehranstalt Rotholz
Tel.: 05244 62161-138 Mobil: 0664/9194126;..

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16
e-mail: pv.landwirtschaftslehrer@tsn.at; www.pv-lfs-tirol.at

MITTEILUNGSBLATT

Nr. 1/22

Juni 2022

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
geschätzte Schulleiter,*

schon wieder geht ein Schuljahr dem Ende zu. Und schon wieder war es ein Corona-Schuljahr mit all seinen Belastungen für die Kinder sowie Lehrerinnen und Lehrer. Vorab schon erholsame Ferien. Aufgrund der gelockerten Hygienebestimmungen zu Schulschluss, konnten erstmals die Abschlussprüfungen nach der neuen Verordnung, ein Großteil der geplanten Schulveranstaltungen und sogar die 100-Jahr-Feier der LLA Lienz durchgeführt werden. Wir alle wissen, welche immense Belastungen neben der Unterrichtstätigkeit ein Schuljahr mit sich bringen kann. Daher hat der Dienstgeber eine Möglichkeit geschaffen, diese Zusatzarbeiten auch finanziell abzugelten.

Jedes Schuljahr werden aus diesem Anlass Belohnungen an verdiente Lehrpersonen aufgrund zusätzlicher Leistungen ausbezahlt. In den folgenden Zeilen will ich auf die unterschiedlichen Möglichkeiten, Belohnungen zu gewähren, näher eingehen.

Belohnungen sind Nebengebühren. Sie können in folgenden Fällen gewährt werden (= Ermessen, kein Rechtsanspruch!):

Belohnungen aus **Belohnungsaktionen** und **Belohnung für administrative Aufgaben**.

- Die Besteuerung erfolgt mit dem festen Lohnsteuersatz, also einheitlich mit 6 % (allerdings nur innerhalb des „Jahressechstels“; das heißt, wenn die Sonderzahlungen und alle „Sonstigen Bezüge“ ein Sechstel der laufenden Bezüge eines Jahres inkl. Überstundenabgeltung übersteigen, werden sie voll besteuert).

Die Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung (Zahlung) von Belohnungen bedarf gem. § 9 Abs. 1 lit. f PVG der **Mitwirkung der Personalvertretung**; weiters sind der Personalvertretung die gezahlten Belohnungen gem. § 9 Abs. 3 lit. f PVG mitzuteilen.

Belohnungsaktionen



Rechtslage ist §19 GehG - Jedes Schuljahr können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen gewährt werden. Diese gewährt das Land Tirol. Besondere Leistungen zeichnen sich durch die Bereitschaft, außergewöhnliches Engagement außerhalb der Dienstverpflichtung zu leisten, ab. Diese Leistungen reichen von Projekten mit außerschulischen Organisationen, Mitarbeit bei der Schulentwicklung und bei Schulveranstaltungen bis hin zu zusätzlichen Ausbildungen. Die Schulleitung erstellt in Absprache mit der PV bei der Schulabteilung einen Vorschlag mit einer Belohnungshöhe für die betreffende Lehrperson ergänzt mit einer entsprechenden Begründung. Dort werden die Vorschläge gesichtet, verglichen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt.

Belohnung für administrative Aufgaben

Vor fast 50 Jahren kam es aufgrund der starken Belastung der Lehrer mit administrativen Arbeiten zwischen GÖD und der Bundesregierung zu einer Vereinbarung, jenen Lehrpersonen, die mit administrativen Arbeiten besonders belastet sind, eine Abgeltung in Form einer Belohnung zu gewähren.

Mit Schreiben des BMLF vom 10. April 1974, ZL. 9156-Pr./74 an die Ämter der Landesregierungen wird festgestellt, dass auch land- und forstw. Lehrpersonen die Abgeltung der administrativen Belastung, wie sie im Rundschreiben festgelegt wurde, zusteht.

Die aktuelle Rechtsgrundlage bildet das Rundschreiben Nr. 46/2001, in dem steht, dass für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule für die nachstehend angeführten Lehrer die Gewährung einer Belohnung vorgesehen ist.

1. Für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien sowie für Lehrer an Berufsschulen zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni, die Gewährung einer Belohnung in der Höhe der Vergütung von jeweils 12,86 v.H. des Gehaltes des Lehrers vorgesehen und zwar für die folgende Anzahl von Lehrern:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an einen Lehrer
- b) an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen an zwei Lehrer
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an drei Lehrer

2. Abweichend von Ziffer 1 soll an **mittleren und höheren berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, die Belohnung an die Direktoren und die Fachvorstände bzw. Abteilungsvorstände an diesen Schulen gewährt werden**, wobei an Schulen mit mehr als 44 Klassen zusätzlich zu diesem Personenkreis noch für einen weiteren Lehrer die Belohnung vorgesehen ist.

An unseren Schulen werden diese Belohnungen meist an Lehrpersonen weitergegeben, welche die Direktion und Abteilungsvorstehung massiv unterstützen (Praxisplaner, Stundenplaner, Internatsleitungen, Schulbuchorganisation,...).

Die Höhe der Belohnung knüpft prozentuell an das Gehalt der Gehaltsstufe 10 der jeweiligen Verwendungsgruppe an. Daraus ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Werte:

L1: € 540,71 Vtl. l1: € 510,86 L2a2: € 446,33 Vtl. l2a2: € 464,51

Für Lehrpersonen im Neuen Dienstrecht sind diese Regelungen nicht anzuwenden und können somit an diesen Personenkreis nicht ausgezahlt werden.

kurz & bündig

- Das **Pendlerpauschale** wird befristet um 50 % erhöht. Die Regelung wird von Mai 2022 bis Juni 2023 gelten. Weiters wird der Pendlereuro für diesen Zeitraum vervierfacht. Es benötigt kein gesondertes Anuchen, trotzdem schadet die Kontrolle des Lohnzettels nicht!

- Erhöhung **Bildungsförderung** - Die Höhe des Bildungsbeitrages der GÖD hängt von der Dauer der abgeschlossenen Zusatzausbildungen ab, je nachdem, ob sie Tage, eine Woche, mehrere Monate oder bis zu drei Studienjahre dauern. Das Antragsformular findet ihr auf der Homepage!

